

ERA-Workshop für Richter und Staatsanwälte:
Einführung in das EU-Umweltrecht

Dr. Matthias Keller
Vorsitzender Richter
Verwaltungsgericht Aachen

**Einführung in das EU-Umweltrecht -
Schwerpunkt auf der Rolle nationaler Richter und Staatsanwälte**

EU-Toolbox für einzelstaatliche Richter and Staatsanwälte

Webinar, 16. November 2020, 9:30 bis 10:45 Uhr



Die erste Folie beschreibt das Schulungsmodul.

Vorwort

Die folgende Präsentation soll in erster Linie dazu dienen,
einen **Gedanken- und Erfahrungsaustausch** zum EU-Umweltrecht
zwischen Rechtspraktikern anzustoßen.

Ich freue mich schon jetzt auf diesen Austausch.

Matthias Keller



Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Rechtspraktikern bildet den roten Faden der Veranstaltung.

Themen:

- Rolle des nationalen Richters
- Zugang zu den Gerichten
- Vorabentscheidungsersuchen (Auslegung / Gültigkeit)
- Vorrang des EU-Rechts
- Grundsätze der Gleichwertigkeit und Effektivität



Die Folie gibt einen Überblick über die zu behandelnden Themen.

Rolle des nationalen Richters



Das erste Thema wird nochmals optisch hervorgehoben.

Der nationale Richter ist (fast immer der einzige)
Richter der Europäischen Union!



Paris 2010- Le penseur CC BY-SA 2.0.Credit:
Daniel Stockman-Flickr: Paris 2010 Day 3-9

Warum?



Rodins „Der Denker“ ist als Blickfang gedacht, der zur Selbstreflexion anregen soll. Entscheidend ist, dass die Selbstwahrnehmung des nationalen Richters als EU-Richter erreicht wird. Diese Rolle bedarf einer gründlichen Erklärung.

Das Funktionieren der EU-Rechtsordnung beruht auf der Aufgabenverteilung zwischen Richtern der nationalen und der unionsrechtlichen Ebene („Justizverbund“)

Art. 19 Abs. 1 EUV

- **Der Gerichtshof und seine Aufgabe:**

begrenzte Zuständigkeit nach Maßgabe der Verträge

„ (...) sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.“

- **Die mitgliedstaatlichen Gerichte:**

Auffangzuständigkeit für alle anderen Fällen

„schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“



Eckpfeiler des EU-Justizverbunds ist Artikel 19 Abs. 1 EUV. Diese Vorschrift spiegelt den allgemeinen Grundsatz wider, dass die Rechtsprechungsaufgaben, die nicht den EU-Gerichten übertragen sind, von den Gerichten der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden müssen.

Die nationalen Richter kommunizieren mit dem EuGH durch
das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV
(„le dialogue des juges“)

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet
im Wege der Vorabentscheidung:

- (a) über die **Auslegung** der Verträge
- (b) über **Gültigkeit** und Auslegung von „EU-Handlungen“



Diese Folie ruft das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV in Erinnerung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der nationale Richter die richtige Auslegung und die Gültigkeit eines EU-Rechtsakts zu prüfen hat. Es ist aber das Monopol des EuGH, den EU-Rechtsakt verbindlich auszulegen oder für nichtig zu erklären.

Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten



Als Überschrift spricht diese Folie für sich.

Der Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten

(Wo soll man beginnen?)



Source: <https://www.iucn.org/fr/node/19127>



Das Bild des neugierigen Frosch soll für etwas Abwechslung sorgen.

Ein guter Ausgangspunkt ist die
und ihre 3 Säulen:

Aarhus-Konvention

1. Zugang zu Umweltinformationen
2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz
3. Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten



Zum Verständnis des Umweltrechts ist es für den Praktiker zweckmäßig, wenn er zunächst die Aarhus-Konvention zur Hand nimmt und überlegt, wie und in welchem Umfang die EU diese Vorschriften umgesetzt hat. Danach stellt sich die Frage, wie und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten die von der Aarhus-Konvention determinierten EU-Vorschriften bzw. die Aarhus-Konvention umgesetzt haben. Auf diese Weise entsteht ein Bewusstsein für die Herausforderungen der Rechtsanwendung im Mehrebenensystem. Selbstverständlich steht die Aarhus-Konvention als Völkerrecht nicht im klassischen Sinne „über“ dem EU-Recht oder dem nationalen (Verfassungs-) Recht.

Der „Spirit of Aarhus“ ...

... Bürger und Umweltverbände
sollen als **betroffene Öffentlichkeit**

- **Zugang** zu Umweltinformationen,
- **Beteiligungsrechte** in Entscheidungsverfahren,
- **Zugang zu den Gerichten** in Umweltangelegenheiten

erhalten.



Die Botschaft der Aarhus-Konvention wird hier zusammengefasst wiedergegeben.

Ein Beispielsfall ...

Vgl. Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 23. März 2017 - 2 K 127/15 -, juris und
Urteil vom 22. November 2017 - 2 K 127/15 -, juris zur

„Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt“

Kormoranverordnung: Rechtsverordnung, mit der eine Ausnahme
vom naturschutzrechtlichen Tötungsverbot der Kormorane zugelassen
wird.



Mit Folie 12 folgt ein Perspektivenwechsel. Nach den abstrakten Ausführungen folgt nun ein konkreter Fall.

Szenario: Ein Kormoran frisst ca. 150 kg Fisch pro Jahr und ist damit den Fischen und den Fischern (Anglern) gleichermaßen ein Dorn im Auge. Das Land Sachsen-Anhalt erlässt eine **Rechtsverordnung**, mit der eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Tötungsverbot der Kormorane zugelassen wird. Ein **Umweltverband** ist damit nicht einverstanden und sucht **um Rechtsschutz** nach.

Zugang zu den Gerichten?



Cormorant - Foto: Frank Derer

Hier wird der Sachverhalt des Falles wiedergegeben.



Informationen zum Fall:

Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) sind nach
der **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie
2009/147/EG) geschützt.

Das „absichtliche Töten oder Fangen von geschützten Vögeln“ ist
grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme oder **Abweichung („derogation“)** kommt

(More information: Guidance document: Great Cormorant,
Applying derogations under Article 9 of the Bird Directive 2009/147/EC)

„zur Verhütung erheblicher Schäden an Fischereigebieten“

in Betracht.

Rechtsschutzfrage: Kann ein Umweltverband sich vor dem
Verwaltungsgericht darauf berufen, dass der Verordnungsgeber die
Voraussetzung für die Abweichung zu Unrecht bejaht hat?



Diese Folie führt den rechtlichen Kontext ein und stellt die Fallfrage

Schauen wir uns zunächst wieder
Art. 9 (2) +(3) Aarhus-Konvention an.



Wenn man sich den “Spirit der Aarhus-Konvention” vergegenwärtigt,
liegt die Annahme auf der Hand, dass der Umweltverband ohne
Weiteres eine Klagemöglichkeit hat bzw. haben sollte.

**Art. 9 (2) AK und Art. 9 (3) AK garantieren einen Zugang
zu den Gerichten an allen Umweltangelegenheiten.**

Indes,

... “der Teufel steckt im Detail” ...,

namentlich in der **defizitären Umsetzung von Art. 9 (3) AK**
der Aarhus-Konvention

in das Unionsrecht

bzw. **nationale Prozessrecht.**



Das Problem der defizitären Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention
wird hier eingeführt.

Art. 9 (3) AK ist einschlägig und lautet:

„(...) each Party shall ensure that ...

...jede Vertragspartei stellt sicher, dass



where they meet the criteria, if any, laid down in its national law,
sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, dass

members of the public

Mitglieder der Öffentlichkeit

have access to administrative or judicial procedures

Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben,

to challenge acts and omissions

um Handlungen und Unterlassungen anzufechten,

by private persons and public authorities

die durch Privatpersonen und Behörden erfolgen und

which contravene provisions of its national law

relating to the environment.”

gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.



Der Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention ist anhand dieser Folie genau zu analysieren.

Bei einer zweiten Lektüre von Art. 9 (3) AC
fällt auf, dass es
auf nationale Prozessregelungen ankommt.



Die Mitglieder der Öffentlichkeit besitzen den Zugang zu
verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren
(Zugang zu den Gerichten)

**“where they meet the criteria,
if any, laid down in its national law”**

„sofern sie etwaige Kriterien erfüllen,
die in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegt sind

Klage gegen die Kormoranverordnung unzulässig?

In vielen Mitgliedstaaten sind nach wie vor “criteria in national law”
vorhanden, die den Zugang zu Gericht in weniger bedeutenden
Umweltrechtsfällen nicht vorsehen.



Hier ist das zentrale Problem zu erkennen, wonach der nationale Gesetzgeber
gemäß Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention einen Spielraum besitzt, den Zugang zu den
Gerichten in Umweltangelegenheiten auszugestalten. Viele Mitgliedstaaten halten
aus Angst vor einer „actio popularis“ an zu restriktiven Zugangsvoraussetzungen fest.

Warum? Meine Erklärung:

Es grassiert die **Angst** **mancher Gesetzgeber** vor einer „**grünen actio popularis**“ ...



... dies führt dazu, dass bis heute Art. 9 (3) AK nicht vollumfänglich umgesetzt bzw. implementiert ist.

Der EuGH (C-240/09) “Slowakischer Braunbär (I)”

versucht diese Lücke zu füllen, indem er fordert, dass existierendes nationales Verfahrensrecht im Lichte von Artikel 9 Abs. 3 AK zu interpretieren ist, und zwar **“soweit wie möglich.”** (“to the fullest extent possible”), **um die Lücke zu schließen.**



Bei der geforderten Interpretationsarbeit ist es sehr hilfreich, wenn man als Praktiker folgendes Dokument heranzieht:

Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (2017/C 275/01) vom 28. April 2017.



In einem berühmt gewordenen Urteil („Slowakischer Braunbär“ C-240/09) hat der EuGH mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es die nach dem Unionsrecht bestehende Aufgabe der mitgliedstaatlichen Gerichte ist, das bestehende Verfahrensrecht im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention rechtsschutzfreundlich auszulegen.

Der Kormoran wartet noch immer
auf den Ausgang seines Falles ...



Was wird der Verwaltungsrichter in Deutschland (Magdeburg) wohl tun?

Kein Gerichtszugang gemäß Art. 9 (3) AK!
Eine Auslegung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes
"soweit wie möglich" kann das Umsetzungsdefizit
nicht überbrücken. Der Gesetzgeber ist gefragt!



Indes,
der Gerichtszugang kann mit Art. 9 (2) AK bejaht werden.!
Grundlage: EuGH Urteil vom 8 November 2016 (C-243/15, LZ II),

„Slovakischer Braunbär II“



Die „Auslegungslösung“ nach Maßgabe des Urteils „Slowakischer Braunbär“ (C-240/09) führt hier nicht weiter. Das in Deutschland geltende Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führt die rechtbehelfsfähigen Entscheidungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes enumerativ auf. Die hier angegriffene Verordnung lässt sich - auch bei weitester Auslegung – keinem rechtsbehelfsfähigen Handeln zuordnen.

C-243/15

„Slovakischer Braunbär II“



Der EuGH setzt seine Rechtsprechung fort und entwickelt die Klageberechtigung in Umweltangelegenheiten auf einer umfassenderen **normativen Grundlage**, und zwar

**Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta und
Artikel 9(2) der Aarhus-Konvention sowie
Article 6 der Aarhus-Konvention**

betreffend Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 6 AK vorgesehen ist.



**Kormoranverordnung:
Öffentlichkeitsbeteiligung
nach Artikel 6 AK ?**



Es stellt sich die weitere Frage, ob die Verbandsklage gegen die Kormoranverordnung nicht - den inzwischen anerkannten und besser umgesetzten – Rechtsschutzgarantien unterfällt, die auf den Abs. 2 des Artikels 9 der Aarhus-Konvention zurückgehen.

Die entscheidende Frage für die Klagebefugnis läuft darauf hinaus:

Ist Art. 6 AK über die Öffentlichkeitsbeteiligung anwendbar?

Art. 6 AK lautet:

(1) Jede Vertragspartei

- a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob **die in Anhang I** aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;
- b) (...) auch bei **Entscheidungen** über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, **die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.**



OVG Sachsen-Anhalt:

„Kormoranverordnung“:

Die darin erlaubte Jagd der Kormorane hat eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.

Der Umweltverband ist klagebefugt.

Allerdings hat die Klage **in der Sache keinen Erfolg.**

Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2017 (2 K 127/15) und Urteil vom 22. November 2017 (2 K 127/15).

Türöffner für die Anwendung des Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention ist die – etwas versteckte – Regelung in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Aarhus-Konvention, die dem Auditorium anhand der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vorzustellen ist.

Erkenntnisse aus der Fallstudie



1. Die umfassende Rechtsschutzgarantie nach **Art. 9 (3) AK** ist nicht uneingeschränkt operabel, weil noch immer **„Umsetzungsdefizite“** bestehen.
2. Das Fallrecht des **EuGH (Braunbär II)** betont die Bedeutung des (besser umgesetzten) Art. 9 (2) AK, der den Umweltverbänden Klagerechte vermittelt, wenn eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** vorgeschrieben ist, was wiederum bei Angelegenheiten der Fall ist, **die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können**, vgl. **Art. 6 (1) lit. b) AK**
3. Hier der Bezug zur **Vogelschutzrichtlinie...**

Aber:

Neuer materieller Ansatz (ohne Art. 6 Abs. 1 lit. b) AK)

EuGH-Leitentscheidung zum **Individualrechtsschutz vom 3. Oktober 2019**

„Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“: C-197/18

Aktionsplan nach Nitrat-Richtlinie führt nicht zur Grenzwerteinhaltung (50 mg/l):

Der jeweils Betroffene (öffentlicher Wasserversorger, ein Einzeler und eine Gemeinde als öffentliche Körperschaft) **kann sich vor Gericht auf die Einhaltung berufen.**



„Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts“ (Masing)

Hier findet sich die „conclusio“. Gleichzeitig wird auf den neueren „materiellen Ansatz“ verwiesen, den der EuGH zur effektiven Durchsetzung des unionsrechtlichen Umweltrechts mit der Entscheidung „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“ (C-197/18) eingeschlagen hat. Das bekannte Zitat des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Masing soll zum weiteren Nachdenken anregen.

Vorabentscheidungsverfahren (Auslegung/Gültigkeit)



Die Folie spricht für sich.

Artikel 267 AEUV :

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet
im Wege der Vorabentscheidung:

- (a) über die **Auslegung** der Verträge
- (b) über **Gültigkeit** und Auslegung von „EU-Handlungen“



Diese Folie ruft erneut (vgl. schon Folie 7) das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV in Erinnerung. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der nationale Richter die richtige Auslegung und die Gültigkeit eines EU-Rechtsakts zu prüfen hat. Es ist aber das Monopol des EuGH, den EU-Rechtsakt verbindlich auszulegen oder für nichtig zu erklären.

Die EuGH-Empfehlungen sind hilfreich...

Amtsblatt 2019/C 380/01 bzw. Internetseite des EuGH:

**“EMPFEHLUNGEN
an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von
Vorabentscheidungsersuchen“
vom 8. November 2019**

Fußnote:

Die genannten Empfehlungen sind umfassend.
Eine Vorlage an den EuGH sollte nur nach ihrer Lektüre
vorgenommen werden.



Der Workshop soll dem Praktiker eine Hilfestellung bieten. In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf die – im Internet leicht auffindbaren - Empfehlungen des EuGH an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen vom 8. November 2019 unverzichtbar.

Breaking news:

E-Curia-Konto

Der EuGH regt an, dass die Gerichte sich ein elektronisches Postfach, das sog. E-Curia-Konto, einrichten.

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957/de/

Ein Antrag kann hier gestellt werden:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

(Klicken Sie auf "e-Curia" im linken Bereich der Seite)

Die Konten werden personenbezogen eingerichtet.

Für Rückfragen: **Daniel Dittert**

Gerichtshof der Europäischen Union / Kanzlei des Gerichtshofs

Referatsleiter / L-2925 Luxembourg Büro TB 03/23

Tel.: +352 4303 2223 E-Mail: Daniel.Dittert@curia.europa.eu



Ein weiterer praktischer Hinweis zur Einrichtung des E-Curia-Kontos

Die wesentlichen Elemente eines Vorabentscheidungsersuchens

= Anhang der Empfehlungen,
Amtsblatt 2019/C 380/01



Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Elemente des
Vorabentscheidungsersuchens wird den zitierten Empfehlungen entnommen.

1. Das vorlegende Gericht

„Das Vorabentscheidungsersuchen muss die genaue Bezeichnung des vorlegenden Gerichts und gegebenenfalls des das Ersuchen stellenden Spruchkörpers (Kammer, Senat usw.) sowie die vollständigen Kontaktdaten dieses Gerichts enthalten, um die spätere Kommunikation zwischen dem vorlegenden Gericht und dem Gerichtshof zu erleichtern.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)



Die Benennung des vorlegenden Gerichts dürfte selbstverständlich sein.

2. Parteien des Ausgangsrechtsstreits und ihre Vertreter

„Falls es sich zum **Schutz personenbezogener Daten** als erforderlich erweist, **anonymisiert das vorlegende Gericht** das Vorabentscheidungsersuchen und macht zu diesem Zweck die Namen natürlicher Personen, die in dem Ersuchen genannt oder vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, sowie alle Angaben, die ihre Identifizierung ermöglichen könnten, unkenntlich.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)



Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, durch eine entsprechende Anonymisierung der Vorlageentscheidung dafür zu sorgen, dass die Belange des Datenschutzes im Vorabentscheidungsverfahren gewahrt werden.

3. Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und maßgeblicher Sachverhalt

„Das vorlegende Gericht hat den Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und den maßgeblichen Sachverhalt, wie von ihm festgestellt oder für feststehend erachtet, kurz zu beschreiben.“

(cf. Annex of the Recommendations, 2019/C 380/01)



Jeder Rechtsfall lebt von einer zutreffenden Beschreibung des zu Grunde liegenden Sachverhalts. Das ist beim Vorabentscheidungsverfahren nicht anders.

4. Einschlägige Rechtsvorschriften

“Im Vorabentscheidungsersuchen sind die auf den Sachverhalt des **Ausgangsrechtsstreits anwendbaren nationalen Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Gerichtsentscheidungen**, sowie die Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung begehrt oder deren Gültigkeit bezweifelt wird, genau anzugeben. Diese Angaben müssen vollständig sein und die Bezeichnung sowie die genaue Fundstelle der betreffenden Vorschriften und die Angaben zu deren Veröffentlichung umfassen.

Soweit möglich, ist bei Zitaten aus der nationalen oder europäischen Rechtsprechung auch **die ECLI-Nummer (European Case Law Identifier)** der betreffenden Entscheidung anzugeben..”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2019/C 380/01)



Die Darlegung der einschlägigen Rechtsvorschriften in einem gesonderten Abschnitt entspricht nicht dem üblichen Aufbau von Gerichtsentscheidungen in Deutschland. Dieser Punkt bedarf daher der besonderen Erwähnung.

5. Begründung der Vorlage

“Der Gerichtshof kann über das Vorabentscheidungsersuchen nur entscheiden, wenn das Unionsrecht auf den Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, anwendbar ist. Das vorlegende Gericht muss daher die Gründe darlegen, **aus denen es Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts hat**, und den Zusammenhang darstellen, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Recht herstellt. Wenn es seiner Auffassung nach dem Verständnis der Rechtssache dienlich ist, kann das vorlegende Gericht an dieser Stelle das diesbezügliche Vorbringen der Parteien anführen.”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)



Die Darlegung der Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts ist das Herzstück jeder Vorlageentscheidung.

6. Vorlagefragen

“Das vorlegende Gericht formuliert die Fragen, die es dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegt, klar und gesondert. Die Fragen müssen aus sich heraus verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Vorabentscheidungsersuchens erforderlich ist.

Soweit möglich, legt das vorlegende Gericht auch knapp dar, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.“

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)



Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass die Vorlagefrage verständlich formuliert wird.

7. Etwaiges Erfordernis einer spezifischen Behandlung

“Wenn das vorlegende Gericht der Auffassung ist, dass das Ersuchen, das es dem Gerichtshof vorlegt, einer spezifischen Behandlung bedarf – sei es bezüglich der Notwendigkeit, die Anonymität von Personen zu wahren, die vom Ausgangsrechtsstreit betroffen sind, sei es bezüglich einer etwaigen Eilbedürftigkeit, die eine rasche Bearbeitung durch den Gerichtshof erfordert –, sind die Gründe, die für eine solche Behandlung sprechen, im Vorabentscheidungsersuchen und gegebenenfalls im Begleitschreiben dazu substantiiert darzulegen.”

(vgl. den Anhang der Empfehlungen, Amtsblatt 2018/C 257/01)



Formale Aspekte des Vorabentscheidungsersuchens (I)

Vorabentscheidungsersuchen sind so einzureichen, dass sie vom Gerichtshof leicht elektronisch verwaltet, insbesondere gescannt und einer optischen Zeichenerkennung unterzogen werden können. Hierfür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Das Ersuchen ist auf **weißem unliniertem Papier im Format A4** maschinengeschrieben zu verfassen.
- Es ist eine gängige **Schriftart (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial)** mit einer **Schriftgröße von mindestens 12 pt** im Haupttext und **10 pt in etwaigen Fußnoten** zu verwenden, bei einem Zeilenabstand von 1,5 sowie einem Rand von mindestens 2,5 cm (sowohl links und rechts als auch oben und unten).
- **Sämtliche Seiten des Ersuchens sowie die Absätze, aus denen es besteht, sind fortlaufend zu nummerieren.**



Formale Aspekte des Vorabentscheidungsersuchen (II)

„Das Vorabentscheidungsersuchen ist zu datieren und zu unterzeichnen. Es ist zusammen mit den Akten des Ausgangsverfahrens entweder auf elektronischem Weg (DDP-GreffeCour@curia.europa.eu)

oder per Einschreiben an die Kanzlei des Gerichtshofs

Rue du Fort Niedergrünwald

L-2925 Luxemburg)

zu übermitteln.

Bei einem Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilverfahrens sollte der elektronische Weg für den Versand des Vorabentscheidungsersuchens im Original und in der editierbaren Fassung bevorzugt werden.



Vorrang des Unionsrechts



Die Übersendungsarten sind nur kurz zu erwähnen.

Abschließend ist nochmals der Vorrang des Unionsrechts in Erinnerung zu rufen.

EU-Recht: Vorrang und unmittelbare Wirkung („La primauté et l'effet direct“)



Die vereinfachte Darstellung lädt den deutschsprachigen Kollegen – implizit - dazu ein, sich die französischen Begriffe, die im deutschen Sprachraum für Akademiker ohne Weiteres verständlich sind, zu vergegenwärtigen und sein Wissen zukünftig auch aus französischsprachigen Entscheidungen und Artikeln zu beziehen.

Der “Paukenschlag” des Gerichtshofs vom 15. Juli 1964
in “Costa/Enel” lässt **supranationales Recht** entstehen.



Erklärung Nr. 17 zum
Vertrag von Lissabon:
Juristischer Dienst weist
auf „Costa/ Enel“ hin.

In unserer lingua franca:
“European Community law
as an independent legal system
taking precedence over (any)
national legal provision.”



Auch diese Folie basiert auf bekanntem Wissen und lädt – implizit – dazu ein,
juristisches Wissen zukünftig auch aus englischsprachigen Entscheidungen und
Artikeln zu beziehen.

Was ist los in Deutschland?



- Das Prinzip des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts wird dem Grundsatz nach anerkannt.
- Daher wird Entscheidungen ganz besondere Aufmerksamkeit zu teil, die diesem Grundsatz des Anwendungsvorrangs nicht vollumfänglich folgen.
- Das **Bundesverfassungsgericht** hat schon über Jahrzehnte hinweg darüber reflektiert, in welchen **Extremsituationen** das Unionsrecht in Deutschland “**unangewendet**” bleiben muss.



Die Darstellung führt zurück nach Deutschland und zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts



Das Bundesverfassungsgericht denkt über die Unanwendbarkeit des Unionsrechts nach ... und schreitet zur Tat.

[„Dangerous“ News:]

- Grundrechtsstandard
- Ultra vires Handlungen
- Verfassungsidentität

„Kooperation“:

Das BVerfG wird EU-Recht nur dann unangewendet lassen, wenn der EuGH zuvor Gelegenheit hatte, im Vorabentscheidungsverfahren über die Gültigkeit zu entscheiden.



[„Good“ News:]

Der 1. Senat des BVerfG wird die **EU-Charta of Fundamental Rights** als Prüfungsmaßstab einbeziehen.

(Beschluss vom 6. November 2019 - 1 BvR 276/17 - Recht auf Vergessen II)

Staatsanleihenkauf durch die EZB: Währungspolitik mit wirtschaftlichen Folgen:

My English summary: “It is ‘**incomprehensible**’ for the 2nd Senate of the German Federal Constitutional Court **how the European Court of Justice examines and affirms proportionality** when it comes to making a legal assessment as to whether the European Central Bank exceeded the limits of its monetary policy mandate by purchasing government bonds. (Beschluss vom 5. Mai 2020 2 BvR 859/15 u.a. - PSPP).

Mit einigen Schlagworten weist die Folie auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin. Der an den EuGH gerichtete Vorwurf, er habe bei seiner Prüfung im PSPP-Fall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit offensichtlich verkannt, erfährt hier eine „Brechung“, indem er für die deutschen Kollegen in englischer Sprache („incomprehensible“) dargestellt wird. Auf diese Art und Weise soll das Auditorium nicht gleich Stellung beziehen müssen, sondern zunächst zu einer Multiperspektivität angeregt werden.

Grundsätze der Gleichwertigkeit und Effektivität



Die Funktionsweise der Grundsätze der Gleichwertigkeit und Effektivität ist für den Praktiker von hoher Bedeutung bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts.

Fallstudie:

„Die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“: Eine Frage, die **von Amts wegen** zu prüfen ist?

- Szenario:

Der Nachbar erhebt Klage gegen eine Vorhabenzulassung.

Der Richter des Mitgliedslandes studiert die Akten und entdeckt, dass die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) während des Genehmigungsverfahrens nicht durchgeführt wurde.

Kann der Richter das **Fehlen der UVP von Amts wegen** im Prozess aufwerfen?



Für den deutschen Kollegen ist die amtswegige Prüfung des einschlägigen Rechts eine Selbstverständlichkeit. Das Fallszenario soll ihn daher überraschen und die Probleme des richterlichen Prüfungsrechts in anderen Mitgliedstaaten verdeutlichen.

„Die fehlende UVP:
Eine Frage, die von Amts wegen zu prüfen ist?

EU-Rechtsrahmen :

Art. 19 (1) EUV
(...)

„die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen
Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom
Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.“



Ausgangspunkt der Erörterung ist Art. 19 EUV und der darin geregelte Justizverbund.

Eine Frage, die von Amts wegen zu prüfen ist?

Die Mitgliedstaaten besitzen eine „**Verfahrensautonomie**“, um ihre jeweils eigenen Verfahrensvorschriften anzuwenden; insoweit fehlt eine Harmonisierung auf EU-Ebene.

Allerdings muss die Anwendung des nationalen Verfahrensrechts dem

Grundsatz der Gleichwertigkeit

und dem

Grundsatz der Effektivität.

genügen.

(Cf. inter alia: C-312/93 - Peterbroek -)



Beide Grundsätze werden unter Hinweis auf eine Leitentscheidung vorgestellt.

„Die fehlende UVP: Eine Frage, die von Amts wegen geprüft werden muss?

Grundsatz der Gleichwertigkeit:

Verfahren dürfen nicht ungünstiger gestaltet werden als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen.

In Deutschland gilt der die amtswegige Prüfung aller Rechtsfragen (iura novit curia); daher muss das Fehlen der UVP ex-officio geprüft werden.

Grundsatz der Effektivität (schwierig anzuwenden)

Nationale Verfahrensvorschriften dürfen die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte **nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.**

Eine nicht amtswegige Prüfung erscheint unionsrechtskonform, wenn im Mitgliedstaat keine ex-officio Befugnis besteht.

(vgl. AG Kokott, C-416/10, para. 152 ss. „Križan and Others“)



Hier erfolgt die Anwendung der Grundsätze auf die Frage, ob die Vorschriften über die UVP-Pflichtigkeit von Amts wegen zu prüfen sind.

Zusammenfassung : **Toolbox des einzelstaatlichen Richters**

- Rolle des nationalen Richters als Unionsrichter
- Gerichtszugang im Einklang mit der Aarhus-Konvention
- Vorabentscheidungsverfahren
- Anwendungsvorrang des Unionsrechts
- Grundsätze der Gleichwertigkeit und Effektivität



Die Zusammenfassung bietet einen Überblick über die „Werkzeuge“, die dem einzelstaatlichen Richter zur Verfügung stehen, damit die Anwendung des unionsrechtlichen Umweltrechts durch mitgliedstaatlichen Gerichte gelingen kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Source: www.spiegel.de

